



*Zahlen * Daten * Grafiken >*

NEUSS.DE

Bürgerhaushalt 2018

Stadt Neuss
Der Bürgermeister

Reiner Breuer
Stadtverwaltung Neuss

Markt 2

41460 Neuss

Briefpostanschrift: 41456 Neuss

Telefonzentrale: +49 - (0)2131 / 90-01

Telefaxzentrale: +49 - (0)2131 / 90-2488

E-Mail: stadtverwaltung@neuss.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dezernat 2: Wirtschaftsförderung, Finanzen und Liegenschaften

Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter Frank Gensler

Rathaus, Markt 2

Telefon 90-2012

Telefax 90-2466

E-Mail: frank.gensler@stadt.neuss.de

© 2018, Stadtverwaltung Neuss, Der Bürgermeister, Finanzen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit der Broschüre „Bürgerhaushalt 2018“ liegt eine zusammenfassende Übersicht über die wichtigsten Daten und Fakten zum aktuellen Haushaltsplan 2018 der Stadt Neuss vor Ihnen.

Bereits mit dem Haushaltsjahr 2007 hat die Stadt Neuss ihr Rechnungswesen auf das „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ umgestellt. Seither erfolgt die Haushaltsführung nach kaufmännischen Regeln und Grundsätzen. Deshalb werden unter anderem auch Pensionsrückstellungen zur Vorsorge für künftige Pensionszahlungen gebildet und Folgelasten städtischer Investitionen in Form von Abschreibungen transparent gemacht.

Das Thema „Haushaltskonsolidierung“, also die Zielsetzung, einen dauerhaft in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen Etat sicherzustellen, begleitet die städtische Finanzwirtschaft bereits seit vielen Jahren.

Die im Jahr 2007 eingeleiteten Bemühungen zur Begrenzung der absehbaren Haushaltsdefizite wurden durch Einnahmerückgänge bei den Steuererträgen auf Grund der im Jahr 2008 in Kraft getretenen Unternehmenssteuerreform sowie durch die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2009 und 2010 deutlich erschwert.

Trotz der konjunkturellen Trendwende mit wieder steigenden Steuererträgen, durch Anhebungen der Hebesätze der Grundsteuer (ab 2011) sowie der Gewerbesteuer (ab 2012) und zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen schlossen die Jahre 2011 und 2012 mit weiteren Defiziten ab. Dies hatte zur Folge, dass die sogenannte „Ausgleichsrücklage“ der städtischen Bilanz am Ende des Jahres 2012 aufgebraucht war. Diese Ausgleichsrücklage dient dazu, eben solche konjunkturellen Talsohlen zu überstehen, ohne den Haushalt von der Aufsichtsbehörde genehmigen lassen zu müssen oder gar in eine Haushaltssicherung zu geraten, die die kommunale Finanzautonomie erheblich eingrenzt.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Rat der Stadt Neuss ab 2013 weitere Konsolidierungsmaßnahmen sowie eine zusätzliche Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer. Im Ergebnis schloss das Jahr 2013 mit einem Überschuss ab, der der Ausgleichsrücklage wieder zugeführt werden konnte. Leider war für das Jahr 2014 wieder ein Fehlbetrag zu verzeichnen, dessen Deckung jedoch aus dem Bestand der Ausgleichsrücklage erfolgen konnte. Mit den Überschüssen der Jahre 2015 und 2016 konnte die Ausgleichsrücklage immerhin wieder auf 12,9 Mio. € aufgestockt werden.

Infolge einer außerordentlich hohen einmaligen Gewerbesteuereinzahlung wird das Jahr 2017 mit dem bislang besten Ergebnis aller Zeiten abschließen. Insgesamt wird sich der Haushaltsüberschuss in einer Größenordnung von rund + 90 Mio. € bewegen. Deshalb konnte auch auf die besonderen Gewinnausschüttungen von städtischen Tochterbetrieben und Beteiligungen verzichtet werden, welche noch bei der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2017 eingeplant worden waren.

Allerdings weist der vom Rat der Stadt Neuss beschlossene Haushaltsplan für das Jahr 2018 ein hohes Defizit in Höhe von - 65,5 Mio. € aus. Dieses ist weit

überwiegend eine Folgewirkung der hohen außerordentlichen Gewerbesteuerzahlung in 2017. Denn hieraus folgt eine erhebliche Steigerung der Bemessungsgrundlage für die im Jahr 2018 an den Rhein-Kreis Neuss abzuführende Kreisumlage, die deshalb in 2018 um +40% gegenüber dem Vorjahr auf 128,1 Mio. € steigt.

Außerdem sind aufwandsseitig auch weiterhin deutliche Kostenzuwächse, insbesondere aufgrund des weitergehenden Ausbaus der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagschulen sowie infolge der Neuregelung der Unterhaltsvorschussgewährung zu verzeichnen.

Daneben musste auch die Erwartung an die reguläre Gewerbesteuerentwicklung für das Jahr 2018 gedämpft werden, da die Untersuchung der um Einmal- und Sondereffekte bereinigten Ergebnisse der Jahre 2016 und 2017 zeigt, dass diese spürbar hinter den seinerzeitigen Vorhersagen der bundesweiten Steuerschätzungen zurückblieben.

Gleichwohl wird der um den zu erwartenden Überschuss des Jahres 2017 aufzustockende Bestand der Ausgleichsrücklage mehr als ausreichend sein, um das Defizit des Jahres 2018 abdecken zu können.

Zwar reduziert sich der zu erwartende Fehlbetrag im Jahr 2019 wieder deutlich auf rund -13,0 Mio. €. Dies zeigt aber auch, dass weitere Konsolidierungsbemühungen unerlässlich sind, um die nach wie vor bestehende Schere zwischen den laufenden Aufwendungen und Erträgen strukturell und dauerhaft weiter zu schließen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Rat der Stadt Neuss bereits im Herbst 2016 eine Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ gebildet hat. Diese hat in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung im Verlauf des Jahres 2017 alle städtischen Tätigkeitsfelder auf den Prüfstand gestellt. Die ersten Ergebnisse konnten bereits im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 berücksichtigt werden. Weitere Effekte aus noch zu klärenden Prüfaufträgen werden in die künftigen Haushaltsplanungen miteinfließen.

Um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich nicht aus beruflichen oder politischen Gründen regelmäßig mit dem Haushalt beschäftigen, einen Einblick in die Finanzen der Stadt zu verschaffen, wird Ihnen hiermit der Bürgerhaushalt der Stadt Neuss vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reiner Breuer
Bürgermeister

gez. Frank Gensler
Stadtkämmerer

Statistische Daten

Allgemeine Daten

Bundesland Nordrhein-Westfalen
 Regierungsbezirk Düsseldorf
 Kreis Rhein-Kreis Neuss

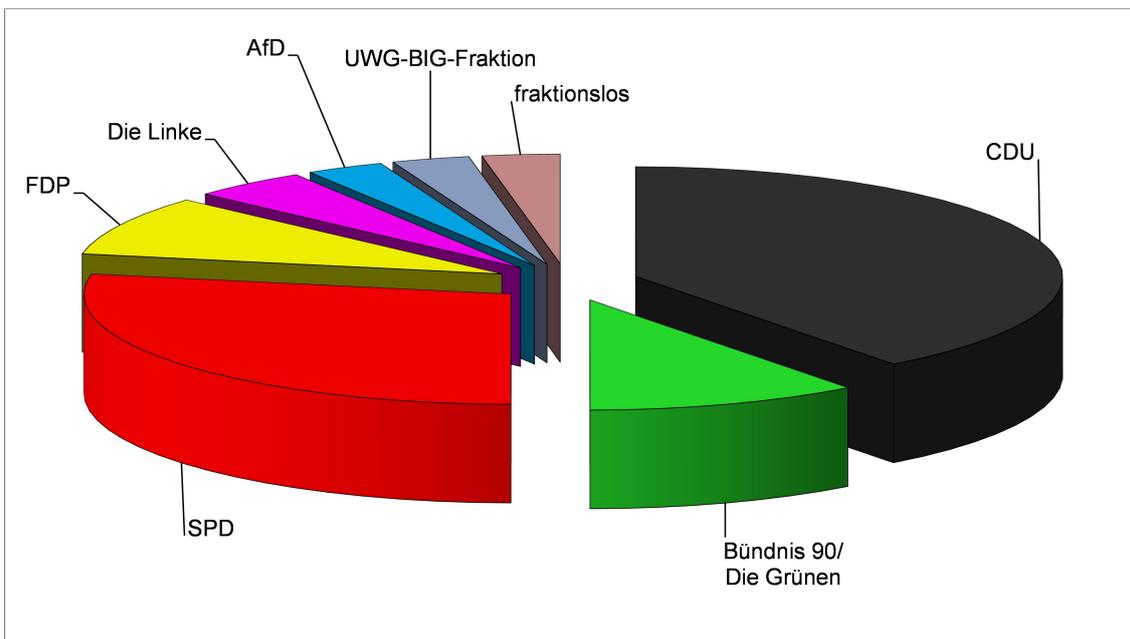
Ausdehnung des Stadtgebietes Nord-Süd 13,2 km
 West-Ost 12,8 km

Fläche

Flächengröße des Stadtgebietes (nach der Neugliederung)	9.952 ha
davon: Gebäudefläche und untergeordnete Freifläche	2.782 ha
Betriebsfläche (unbebaut)	235 ha
Erholungsfläche (unbebaut)	744 ha
Verkehrsfläche	1.293 ha
Landwirtschaftsfläche	3.843 ha
Waldfläche	484 ha
Wasserfläche	451 ha
Flächen anderer Nutzung	119 ha

Sitzverteilung der Parteien im Rat

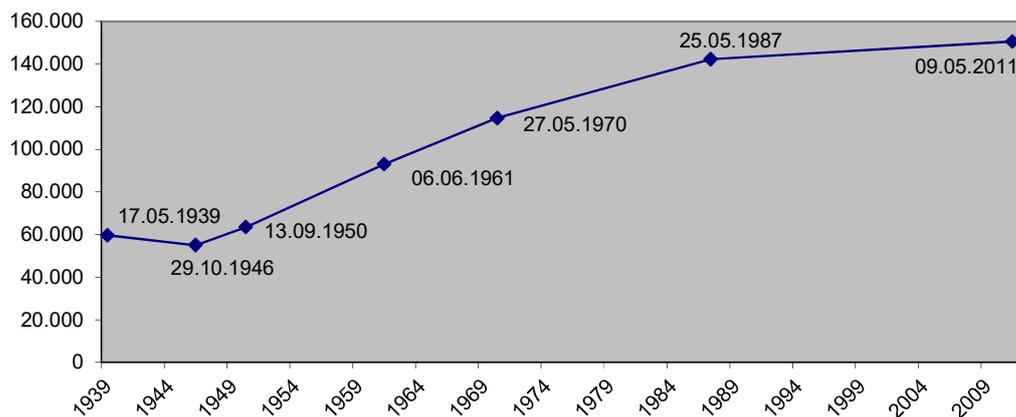
CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	SPD	FDP	Die Linke	AfD	UWG-/ BIG-Fraktion	Fraktionslos
27	7	19	6	3	2	2	2



Einwohner

Nach der Volkszählung (bezogen auf den jeweiligen Gebietsstand)

am 17.05.1939:	59.654	am 27.05.1970:	114.613
am 29.10.1946:	54.961	am 25.05.1987:	142.178
am 13.09.1950:	63.478	am 09.05.2011:	150.568
am 06.06.1961:	92.916		

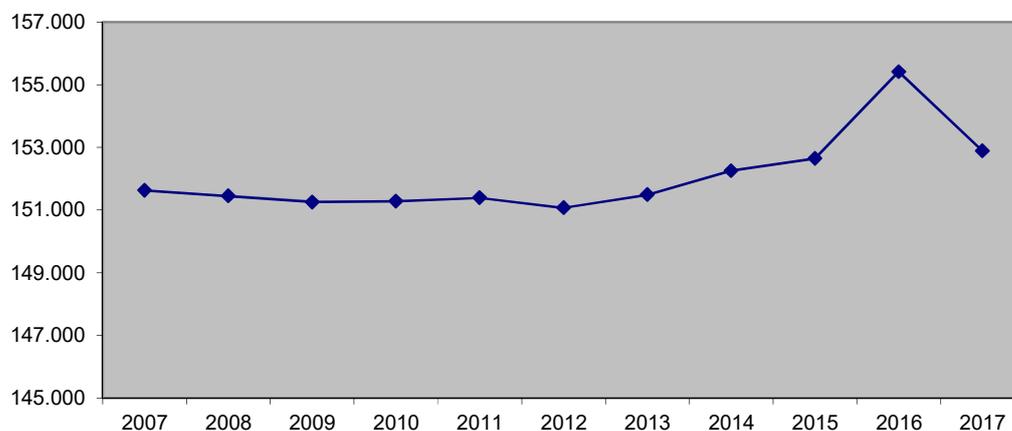


Nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung

am 01.01.2006:	151.610	am 01.01.2012:	151.070
am 01.01.2007:	151.626	am 01.01.2013:	151.486
am 01.01.2008:	151.449	am 01.01.2014:	150.568
am 01.01.2009:	151.254	am 01.01.2015:	152.252
am 01.01.2010:	151.280	am 01.01.2016:	155.414
am 01.01.2011:	151.388	am 01.01.2017:	152.882 (*)

(*) Hinweis der IT.NRW zum Stichtag 01.01.2017:

Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ist aufgrund methodischer Änderungen bei den Wanderungsstatistiken, technischer Weiterentwicklungen der Datenlieferungen aus dem Meldewesen sowie der Umstellung auf ein neues statistisches Aufbereitungsverfahren nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.



Überblick über die Haushaltslage der Stadt Neuss

Bereits seit dem Jahr 2007 erfolgt die Buchführung der Stadt Neuss nach dem sogenannten „Neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF)“. Sie ist seither an kaufmännischen Buchhaltungs- und Bilanzierungsgrundsätzen ausgerichtet. Voraussetzung dafür war die Aufstellung der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007.

Die Eröffnungsbilanz sowie die jährlichen Jahresabschlussbilanzen haben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu vermitteln. In der Bilanz stellt die Aktivseite die städtischen Vermögenswerte dar und beschreibt die Verwendung der finanziellen Mittel, während die Passivseite aufzeigt, wie das Vermögen finanziert ist. Dabei ermittelt sich das Eigenkapital der Stadt als Saldo der Vermögenswerte abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Kreditverbindlichkeiten und der sonstigen Positionen.

Entstehen beim Jahresabschluss Fehlbeträge, gehen diese zunächst zu Lasten der Ausgleichsrücklage. Sie ist neben der Allgemeinen Rücklage Bestandteil des Eigenkapitals und dient dazu, eventuelle Fehlbeträge auszugleichen, ohne dass ein formelles Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden muss. Die Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz betrug 76,8 Mio. €.

Nachdem der Jahresabschluss **2007** noch mit einem Defizit in Höhe von - 11,8 Mio. € abschloss, welches der Ausgleichsrücklage entnommen werden musste, konnte der Überschuss des Jahresergebnisses **2008** von + 8,3 Mio. € der Ausgleichsrücklage wieder zugeführt werden. Das Haushaltsjahr **2009** stand ganz im Zeichen der Finanz- und Wirtschaftskrise. Die Steuereinnahmen, insbesondere die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, gingen dramatisch zurück. Am Jahresende stand ein Fehlbetrag von - 20,0 Mio. € zu Buche. Zwar erholten sich im Jahr **2010** die wichtigsten Steuereinnahmen etwas, jedoch blieben sie noch weit von den Ergebnissen der Jahre vor der Krise entfernt. Insgesamt betrug das Defizit am Jahresende - 21,7 Mio. €. Diese Tendenz setzte sich auch im Jahr **2011** fort, welches mit einem Fehlbetrag von - 23,0 Mio. € abschloss. Trotz einer Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr **2012** belief sich das Jahresergebnis auf - 17,8 Mio. €. Dieses Defizit konnte nur noch zum Teil über den noch vorhandenen Restbestand der Ausgleichsrücklage abgedeckt werden. Der verbleibende Teil des Fehlbetrages (9,2 Mio. €) konnte nur noch durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage abgedeckt werden.

Im Lichte dieser Entwicklung beschloss der Rat der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr **2013** neben einer Erhöhung der Grundsteuer B verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen, um den Haushaltsplan auszugleichen. Tatsächlich schloss das Jahr mit einem positiven Ergebnis von + 11,9 Mio. € ab, das der Ausgleichsrücklage zugeführt wurde. Dieser Überschuss beruhte insbesondere auf einer Neuregelung des Landes zur Einheitslastenabrechnung, wodurch die Stadt 12,1 Mio. € für in Vorjahren zu viel abverlangte Gewerbesteuerumlagen zurückerstattet bekam. Aus dem wieder aufgebauten Bestand der Ausgleichsrücklage (11,9 Mio. €) konnte das Defizit des Jahres **2014** von - 8,8 Mio. € ausgeglichen werden. Hervorzuheben ist die in diesem Jahr vollzogene Überführung des Tiefbaubereiches in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Tiefbaumanagement

Neuss (TMN)“ sowie die Ausgliederung der städtischen Kindertagesstätten in die neu gegründete LuKiTa GmbH. Erfreulicherweise entwickelte sich im Jahr **2015** das städtische Gewerbesteueraufkommen deutlich besser als prognostiziert, sodass ein Jahresüberschuss von insgesamt + 5,0 Mio. € erzielt und damit die Ausgleichsrücklage auf 8,1 Mio. € aufgestockt werden konnte.

Leider brach diese Entwicklungstendenz der Gewerbesteuer im Jahr **2016** wieder spürbar ein. Dies konnte jedoch insbesondere durch Mehrerträge aus Grundstücksveräußerungen im Baugebiet Allerheiligen und spürbar über den Planerwartungen liegenden Kostenerstattungen des Landes für die Unterbringung von Flüchtlingen kompensiert werden. Insgesamt schloss das Jahr 2016 mit einem Überschuss von + 4,8 Mio. € ab, womit die Ausgleichsrücklage auf insgesamt 12,9 Mio. € verstärkt werden konnte. Der vom Stadtrat am 15.12.2017 festgestellte Jahresabschluss 2016 weist in der **Schlussbilanz 2016** bei einem Bilanzvolumen von 1.415,8 Mio. € ein Eigenkapital von 794,5 Mio. € (56,1 %) und Investitionskredite von 140,7 Mio. € (9,9 %) aus. Damit kann die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Neuss nach wie vor als günstig bezeichnet werden.

Der planmäßige Haushaltsausgleich des Jahres **2017** stützte sich im Wesentlichen darauf, dass von dem städtischen Tochterbetrieb „Liegenschaften und Vermessung Neuss (LVN)“ eine besondere Gewinnauskehrung von 16,0 Mio. € und von der Stadtwerke Neuss GmbH eine einmalige Verdopplung der Gewinnausschüttung von netto 5,0 Mio. € erwartet wurde. Aufgrund einer überaus ungewöhnlichen Entwicklung konnte jedoch letztlich auf die Inanspruchnahme dieser Ausschüttungspotentiale verzichtet werden. So blieb die strukturelle, also um Sonder- und Einmaleffekte bereinigte, Gewerbesteuerentwicklung zwar mit insgesamt rund 151,0 Mio. € deutlich um - 24,8 Mio. € hinter der Planerwartung zurück. Allerdings ist daneben noch ein wichtiger Sondereffekt zu berücksichtigen, da die Stadt eine außerordentlich hohe einmalige Gewerbesteuerzahlung eines Steuerpflichtigen in Höhe von + 152,4 Mio. € erhalten hat. Obgleich von diesem Sonderertrag in 2017 bereits - 22,9 Mio. € an Gewerbesteuerumlage an das Land abgeführt werden mussten, kann die Stadt Neuss in der Gesamtschau für das Jahr 2017 von einem Überschuss in einer Dimension von + 90 Mio. € ausgehen.

Im Rahmen der Aufstellung des **Haushaltsplanes 2018** wurden alle Erträge und Aufwendungen auf ihre aktuelle und zukünftige Entwicklung hin untersucht. Bereits in der Finanzplanungsvorausschau des Haushaltes 2017 war das Jahr 2018 mit einem Defizit von - 14,0 Mio. € vorbelastet.

Der vom Rat der Stadt Neuss am 15.12.2017 beschlossene Haushaltsplan weist nunmehr für das Jahr 2018 ein Defizit von insgesamt - 65,5 Mio. € aus. Dieser Fehlbedarf ist zutiefst durch die belastenden Folgewirkungen der außerordentlich hohen Gewerbesteuereinzahlung im Jahr 2017 auf die Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Jahr 2018 geprägt.

Im Einzelnen zeigt der Ergebnisplan für den Planungszeitraum 2018 - 2021 folgende Gesamtergebnisse:

Jahr	Plan-Ergebnis (+) = Überschuss; (-) = Defizit
2018	- 65.524 T€
2019	- 12.974 T€
2020	- 9.352 T€
2021	- 5.725 T€

Zwar ist der erwartete hohe Überschuss des Jahres 2017 (ca. + 90 Mio. €) mehr als ausreichend, um das planmäßige Defizit des Jahres 2018 vollständig abzudecken. Gleichwohl ist der Haushalt 2018 aus haushaltsrechtlichen Gründen dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss zur Genehmigung vorzulegen, da das Jahresergebnis 2017 noch nicht endgültig formal festgestellt wurde und der verfügbare Bestand der Ausgleichsrücklage (12,9 Mio. € per 31.12.2016) das Defizit 2018 alleine nicht aufzufangen vermag.

Ausgehend von dem bereits in der 2017'er Finanzplanung für das Jahr 2018 prognostizierten Fehlbetrag von - 14,0 Mio. € lässt sich das nun auf - 65,5 Mio. € gestiegene Plandefizit im Wesentlichen auf folgende drei Faktoren zurückführen:

- Es ist zu erwarten, dass die Kreisumlage gegenüber dem im Vorjahr gezahlten Betrag um nahezu + 40 % bzw. + 36,6 Mio. € auf insgesamt 128,1 Mio. € ansteigt. Dies liegt daran, dass die hohe außerordentliche Gewerbesteuerzahlung im Jahr 2017 nun auf die Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage des Jahres 2018 wirkt und deshalb auch ein deutlich höherer Betrag an den Rhein-Kreis Neuss abzuführen ist.
- Daneben wurde der Ansatz für die Gewerbesteuererträge mit 166,9 Mio. € gegenüber der Vorjahresplanung um - 8,9 Mio. € abgesenkt, da die verhaltene Entwicklung des regulären (also bereinigt um Sondereffekte) Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2016 und 2017 dies angezeigt erscheinen ließ.
- Zudem erhöhten sich die Personal- und Versorgungsaufwendungen gegenüber dem Ansatz des Vorjahres um + 5,0 Mio. €. Neben den Besoldungs- und Tarifierhöhungen sowie steigenden Versorgungsaufwendungen sind darin auch notwendige Stellenausweitungen z.B. infolge der gesetzlichen Neuregelung der Unterhaltsvorschussangelegenheiten, für die Vermittlung von Pflegekindern und für die Abrechnung der Elternbeiträge im Bereich der Offenen Ganztagschule enthalten.

Zu erwähnen ist weiterhin, dass die ersten Ergebnisse der vom Rat der Stadt Neuss im Herbst 2016 eingerichteten „Arbeitsgruppe Konsolidierung“, soweit diese schon konkret quantifizierbar waren, bereits mit folgender Größenordnung in den Haushaltsplan 2018 eingearbeitet werden konnten:

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Entlastungen insgesamt:	+ 1.274 T€	+ 1.564 T€	+ 1.693 T€	+ 1.704 T€

Da bei einer Vielzahl von angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen vor deren Umsetzung zunächst noch zum Teil umfangreichere Prüfaufträge abzuarbeiten sind, werden die hieraus zu erwartenden Effekte erst in die künftigen Haushaltsplanaufstellungen entlastend einfließen können.

Wichtig für eine Konsolidierung ist es grundsätzlich auch, dass bei den langfristigen Investitionskrediten eine Entschuldung stattfindet. Dadurch können nicht nur neue Zinsbelastungen vermindert werden, sondern es begrenzt auch das in Anbetracht des derzeit niedrigen Zinsniveaus bestehende Risiko wieder ansteigender Zinssätze.

Während der investive Finanzplan in den Jahren 2018, 2019 und 2021 eine Netto-Neuverschuldung ausweist, ist lediglich im Jahr 2020 eine leichte Entschuldung vorgesehen. Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Jahr	Netto-Neuverschuldung insg. (-) = Entschuldung; (+) = Verschuldung	davon aus „Gute Schule 2020“	bereinigte Netto- Neuverschuldung
2018	+ 8.359 T€	+ 1.802 T€	+ 6.557 T€
2019	+ 1.012 T€	+ 1.802 T€	- 790 T€
2020	- 281 T€	+ 1.802 T€	- 2.083 T€
2021	+ 1.964 T€	+/- 0 T€	+ 1.964 T€

Im gesamten Finanzplanungszeitraum ist damit eine Netto-Neuverschuldung von 11.054 T€ vorgesehen.

Mitursächlich hierfür ist, dass im Haushaltsplan für die kommenden Jahre Kreditaufnahmen von insgesamt 5.406 T€ aus Kreditkontingenten im Rahmen des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ des Landes NRW berücksichtigt wurden. Diese wirken entsprechend belastend auf die Netto-Neuverschuldung im vorgenannten Zeitraum. Nach Abzug dieser für die Stadt Neuss tatsächlich schuldendienstfreien Bestandteile verbleibt eine bereinigte Netto-Neuverschuldung von 5.648 T€, wobei zumindest die Jahre 2019 und 2020 deutliche Entschuldungen zeigen.

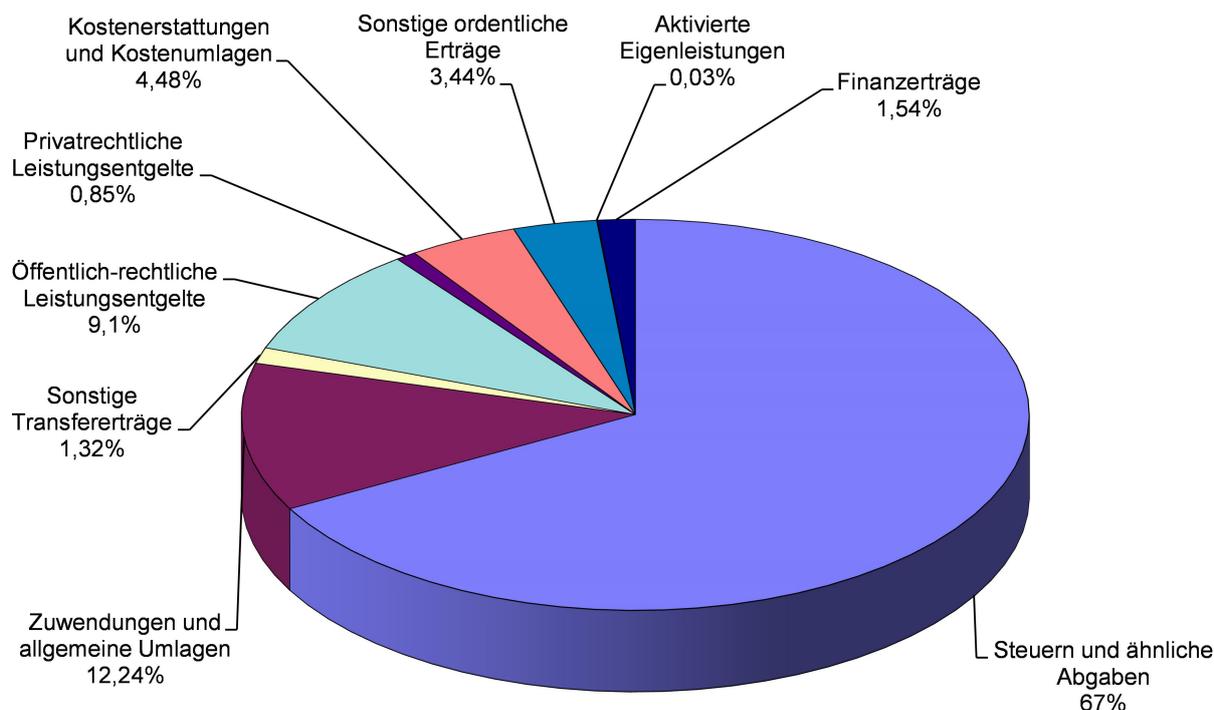
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung der vorgenannten planmäßigen Netto-Neuverschuldung haushaltsrechtlich die geplanten Netto-Investitionskosten (also Investitionsauszahlungen abzüglich investiver Landeszuwendungen usw.) den planmäßigen Tilgungsleistungen der bestehenden Kredite gegenübergestellt werden. Ob und inwieweit die Kreditneuaufnahme-Ermächtigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird letztlich auch unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation, die sich derzeit aufgrund hoher Gewerbesteuererinzahlungen im Jahr 2017 überaus positiv darstellt, zu entscheiden sein.

Weitere wichtige Einzelheiten zum Haushaltplan des Jahres 2018 können den nachfolgenden Erläuterungen entnommen werden.

Sollten Sie sich darüber hinaus für detailliertere Informationen interessieren, kann der vollständige Haushaltsplan im Internet auf der Homepage der Stadt Neuss unter www.neuss.de/rathaus/haushalt-gesamtabschluss-und-beteiligungen/haushalt/haushalt-2018 jederzeit eingesehen werden, hier wird insbesondere auf den darin enthaltenen „Erläuterungsbericht“ hingewiesen.

Erträge des Ergebnisplanes

Im Ergebnisplan 2018 der Stadt Neuss sind Erträge in Höhe von insgesamt 469,3 Mio. € veranschlagt.



Den größten Anteil an den Gesamterträgen haben dabei die Steuern und ähnlichen Abgaben. Für das Jahr 2018 wird mit solchen Einnahmen in Höhe von 314,5 Mio. € gerechnet.

Gewerbesteuer

Auf die Gewerbesteuer entfällt dabei mit 166,9 Mio. € der Hauptanteil der Steuereinnahmen. Bezogen auf die Gesamterträge der Stadt Neuss beläuft sich der Gewerbesteueranteil auf 35,6 %. Der Hebesatz, dessen Höhe von der Stadt per Satzung festgelegt wird, betrug bis zum Jahr 2007 450 v.H. und wurde ab dem Jahr 2008 auf 445 v.H. abgesenkt. Zur Verbesserung der Haushaltssituation hat der Rat mit Beschluss der Haushaltssatzung vom 16.12.2011 den Hebesatz ab 2012 um + 10 Prozentpunkte auf 455 v.H. angehoben. Dieser Hebesatz hat auch für das Haushaltsjahr 2018 noch Bestand.

Für das Jahr 2018 wird ein Gewerbesteueraufkommen von insgesamt 166,9 Mio. € erwartet, was eine Reduzierung gegenüber dem Planansatz 2017 von - 8,9 Mio. € bedeutet. Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage des feststehenden Gewerbesteuerergebnisses des Jahres 2016 unter Berücksichtigung der Prognosen der Steuerschätzung vom November 2017, wobei für 2017 eine Steigerung um + 5,5 % und für 2018 um weitere + 2,5 % angenommen wurde. Auf diese Weise wird die außergewöhnliche, auf Einmaleffekten beruhende aktuelle Ergebnisentwicklung im Jahr 2017 angemessen planerisch egalisiert.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die zweitgrößte Steuereinnahme im städtischen Haushalt 2018 ist mit 80,7 Mio. € der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die Gemeinden sind dabei am Aufkommen der Einkommen- und Lohnsteuer mit 15 % unmittelbar beteiligt. Die Verteilung des Landesaufkommens erfolgt nach Schlüsselzahlen, die auf Grund der Einkommen innerhalb der einzelnen Gemeinden gebildet werden.

Nachdem in den Jahren 2000 – 2005 das Einkommensteueraufkommen infolge einer negativen konjunkturellen Entwicklung und verschiedener Einkommensteuerentlastungen kontinuierlich rückläufig war, entwickelten sich die Erträge im Zeitraum bis 2008 wieder positiv. Die Ergebnisse 2009 und 2010 blieben dann aufgrund der Rezession erneut weit hinter den Erwartungen zurück, allerdings kann seit 2011 eine kräftige und andauernde Erholung verzeichnet werden. Mit 71,9 Mio. € in 2015 und 74,2 Mio. € in 2016 konnten sogar die bislang historisch besten Ergebnisse erreicht werden, und dies obwohl die für die Stadt Neuss maßgebliche Schlüsselzahl, die die Grundlage für die Verteilung des Einkommensteueraufkommens auf die Kommunen bildet, ab dem Jahr 2015 vom Land gesenkt wurde.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2018 zeichnet sich ab, dass diese positive Entwicklung auch weiterhin anhält. Daher wurde der Planansatz für das Haushaltsjahr 2018 auf Basis des voraussichtlichen Ergebnisses 2017 gemäß der Steuerschätzungsprognose vom November 2017 und unter Berücksichtigung der neuen vorläufigen Schlüsselzahlen für 2018 mit 80,7 Mio. € etatisiert. Damit liegt der Ansatz 2018 um + 3,4 Mio. € über dem Vorjahresplanwert und markiert damit trotz einer erneuten Absenkung der Schlüsselzahl wieder einen historischen Höchststand.

Grundsteuer

Die dritte, von der Größenordnung her ebenfalls bedeutsame Steuerposition, ist die Grundsteuer B.

Der Hebesatz der Grundsteuer B betrug in den Jahren 1995 bis 2010 unveränderte 425 v.H. Im Jahr 2011 wurde der Hebesatz um + 30 Prozentpunkte auf 455 v.H. angehoben. Für das Jahr 2013 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Hebesatz um weitere + 40 Prozentpunkte auf den bis heute aktuellen Hebesatz von 495 v.H. erhöht.

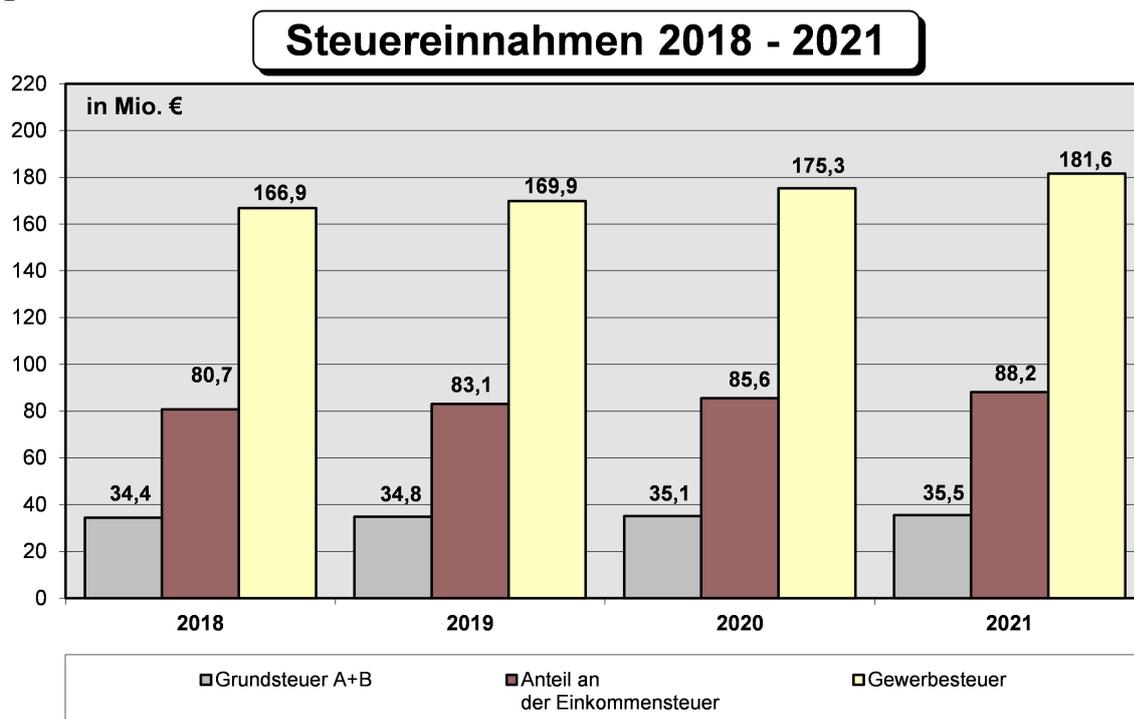
Auf Grundlage der für das Jahr 2017 veranlagten Grundsteuer ergibt sich bei Berücksichtigung einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate der örtlichen Messbeträge von rd. + 1,0 % für die Grundsteuer B für das Jahr 2018 ein Ansatz von 34,3 Mio. €. Damit liegt der Haushaltsansatz 2018 mit + 0,3 Mio. € geringfügig über dem Niveau des Planwertes für das Jahr 2017.

Für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer haben die Kommunen das Recht, die Höhe des Hebesatzes per Satzung zu erlassen. Für die Bemessung dieser Steuer wird dann auf den vom Finanzamt bestimmten Messbetrag der für die Kommune jeweils geltende Hebesatz angewandt.

Für 2018 gelten in der Stadt Neuss folgende Hebesätze:

Grundsteuer A: 205 v. H. (gilt nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
Grundsteuer B: 495 v. H. (für alle übrigen Grundstücke)
Gewerbesteuer: 455 v. H.

In den nächsten Jahren wird mit folgender Entwicklung der drei größten Steuerarten gerechnet:



Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Ein weiterer wichtiger Bereich für die Erzielung von Erträgen sind die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Diese können für das Jahr 2018 mit insgesamt 57,4 Mio. € angesetzt werden. Gegenüber dem Haushaltsansatz für das Jahr 2017 ist dies eine Steigerung um + 3,0 Mio. €.

Die größten Abweichungen entfallen dabei auf die Landeszuweisungen (+ 4,1 Mio. €) und den Ertrag aus der zu erwartenden Erstattung aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (- 1,2 Mio. €).

Der Zuwachs im Bereich der Landeszuweisungen ist mit + 7,3 Mio. € insbesondere auf die Landesmittel für die **Tagesbetreuungsplätze für Kinder** zurückzuführen, was auf die weiterhin erheblichen Anstrengungen in Bezug auf die Ausweitung des Betreuungsangebotes zurückzuführen ist. Insgesamt werden für 2018 Landesmittel für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen in Höhe von 34,3 Mio. € und bei Tagespflegepersonen von rund 0,4 Mio. € erwartet.

Dem gegenüber steht eine Verringerung bei den Zuschüssen für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes von - 3,7 Mio. € im Vergleich zum Ansatz 2017 auf dann noch insgesamt 0,5 Mio. €, was auf eine in Anbetracht der aktuellen Situation vorgenommene Neukalkulation unter Berücksichtigung der sinkenden Fallzahlen zurückzuführen ist.

Aufgrund der Regelungen im **Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG)** steht im Jahre 2018 die Abrechnung für in 2016 zu viel gezahlte Gewerbesteuerumlagen zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ an. Nach der Modellrechnung des Landes konnte der in 2018 zu erwartende Betrag auf rd. 10,0 Mio. € festgelegt werden. Im Gegensatz zum Ansatz 2017 (11,2 Mio. €) bedeutet dies einen Rückgang um - 1,2 Mio. €.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Auch die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte bilden in 2018 mit insgesamt 42,7 Mio. € einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Ausgleich des städtischen Haushaltes. Gegenüber dem Vorjahresansatzes bedeutet dies eine Steigerung um + 2,2 Mio. €.

Maßgeblich für diese Steigerung ist in erster Linie die Tatsache, dass durch Ratsbeschluss festgelegt wurde, dass die Festsetzung und Erhebung der **Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS)** ab dem neuen Schuljahr 2017/2018 durch die Stadt Neuss abgewickelt wird. Bisher wurden die Elternbeiträge durch die Träger unmittelbar erhoben. Somit werden für 2018 „neue“ Elternbeiträge im städtischen Haushalt in Höhe von + 3,0 Mio. € erwartet. Diesen Mehrerträgen stehen entsprechende Mehraufwendungen bei den Zuschüssen an die OGS-Träger gegenüber.

In 2018 wurde bezüglich der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Bereich **Rettungswesen** ein Ansatz von + 0,8 Mio. € neu eingeplant. Dieser Betrag ergibt sich aus der vorläufigen Gebührenkalkulation für das

Jahr 2018. Es handelt sich um die Abwicklung von Überschüssen aus Vorjahren, die nach Kommunalabgabengesetz (KAG) auszugleichen sind. Daneben führt die Gebührenkalkulation zu einer Reduzierung des Ansatzes der Rettungsdienstgebühren in 2018 um - 0,3 Mio. € auf 10,1 Mio. €.

Weitere Reduzierungen ergeben sich im Bereich der **Abfallentsorgungsgebühren** um - 0,8 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr auf 17,3 Mio. € und aufgrund der geänderten Beitragstabelle beim Aufkommen der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen sowie bei Einzelpersonen um - 1,1 Mio. € auf insgesamt 5,1 Mio. €.

Finanzerträge

Die Finanzerträge reduzieren sich in Summe um - 21,5 Mio. € im Vergleich zu den Ansätzen 2017 auf insgesamt 7,2 Mio. €.

Ursächlich hierfür ist, dass in die Planung des Jahres 2017 zum Zwecke des Haushaltsausgleiches einmalige besondere **Gewinnauskehrungen von städtischen Betrieben und Gesellschaften** aufgenommen wurden, die in 2018 in dieser Höhe nicht fortgeschrieben werden.

Demzufolge reduziert sich der Haushaltsansatz für den Gewinnanteil der „Liegenschaften und Vermessung Neuss“ (LVN) um -16,0 Mio. € wieder auf das für 2018 satzungsgemäß zu erwartende Maß von 0,1 Mio. €.

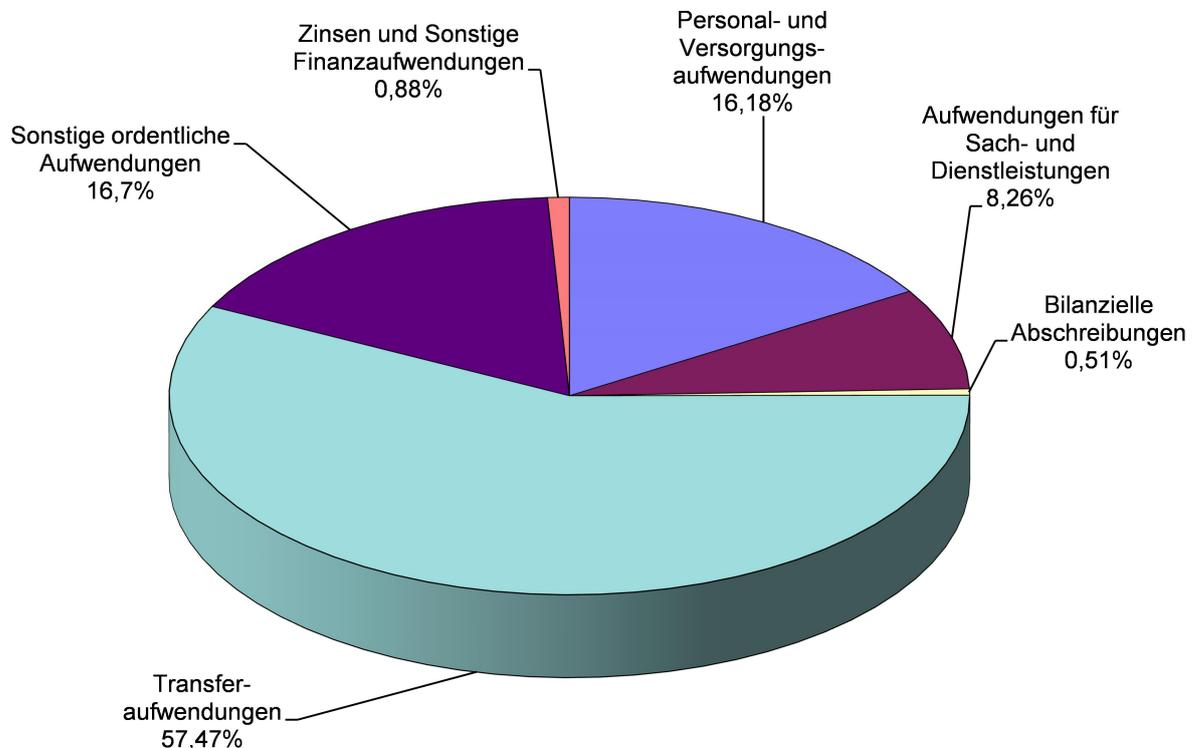
Ebenso wird der Gewinnanteil der Stadtwerke Neuss GmbH in 2018 wieder in der üblichen Höhe von (brutto) 3,0 Mio. € veranschlagt, was gegenüber der Vorjahresplanung eine Reduzierung um - 3,0 Mio. € bedeutet.

Zudem wird auch die „Sonderausschüttungserwartung an sonstige Gesellschaften“, die in 2017 zur Unterstützung des Haushaltsausgleiches einmalig aufgenommen wurde, in 2018 nicht mehr veranschlagt (- 2,5 Mio. €).

Die übrigen Finanzerträge bewegen sich auf Vorjahresplanniveau, darunter fallen insbesondere die Erwartungen an die Gewinnausschüttungen der Sparkasse Neuss (2,0 Mio. €) und der Abfall- und Wertstofflogistik Neuss GmbH (0,5 Mio. €) sowie die Dividendenausschüttung der Neusser Bauverein AG (1,1 Mio. €).

Aufwendungen des Ergebnisplanes

Im Ergebnisplan 2018 der Stadt Neuss sind Aufwendungen in Höhe von insgesamt 534,8 Mio. € veranschlagt.



Die Transferaufwendungen nehmen mit 307,4 Mio. € den größten Anteil an den städtischen Aufwendungen ein, gefolgt von den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (89,3 Mio. €) und den Personal- und Versorgungsaufwendungen (86,5 Mio. €). Weitere Aufwendungsarten des Ergebnisplans sind die Aufwendungen für Sach- Dienstleistungen (44,2 Mio. €), die Zinsen und Sonstigen Finanzaufwendungen (4,7 Mio. €) und die bilanziellen Abschreibungen (2,8 Mio. €).

Transferaufwendungen

Unter Transferaufwendungen versteht man Leistungen der Stadt, für die der Zahlungsempfänger keine konkrete Gegenleistung erbringen muss.

Unter die Transferaufwendungen fallen insbesondere

- Zuweisungen und Zuschüsse,
- Schuldendiensthilfen,
- Sozialleistungen,
- die Kreisumlage und
- die Gewerbesteuerumlage.

Die allgemeine Kreisumlage ist die größte Einzelposition im Bereich der

Transferaufwendungen. Sie ist in ihrer Höhe von der Stadt nicht unmittelbar zu beeinflussen. Zur Ermittlung des Ansatzes werden der im Rahmen des Finanzausgleichs ermittelten Steuerkraft die Schlüsselzuweisungen sowie die Erstattungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz zugerechnet. Die sich hieraus ergebende Summe bezeichnet man als Umlagegrundlage. Auf diesen Wert wird der vom Kreis in seiner Haushaltssatzung festgesetzte Umlagesatz angewendet.

Die Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Leistungen nach SGB II (Hartz IV) zählt ebenfalls zur Kreisumlage. Auf Basis einer Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den kreisangehörigen Kommunen wird die kommunale Beteiligung zu 50 % nach den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und zu 50 % nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf die Kommunen verteilt. Die Beteiligungskosten auf Basis der Verteilung nach den Bedarfsgemeinschaften sind als gesonderte Aufwandsposition ausgewiesen (sog. SGB-II-Umlage).

Vor der Aufstellung des Entwurfes seiner Haushaltssatzung ist der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet, für die Festsetzung des Umlagesatzes der **Kreisumlage** eine Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Kommunen herbeizuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde vom Rhein-Kreis Neuss ein Kreisumlagehebesatz von 39,40 v.H. (Vorjahr: 39,95 v.H.) angekündigt, der nach Bereinigung um einen Anteil von - 2,77 v.H. für die SGB-II-Umlage effektiv 36,63 v.H. betragen würde.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Rhein-Kreises Neuss erkennen allerdings in Ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Kreishaushalt das Potential zur weiteren Absenkung des Kreisumlagehebesatzes. Berücksichtigt wurde dabei die Entwicklung der Umlagegrundlagen des Kreises, seiner Schlüsselzuweisungen, seiner Belastung durch die ELAG-Abrechnung sowie der von ihm abzuführenden Landschaftsumlage. Danach hätte der Kreis ausgehend von dem Kreisumlagesatz des Vorjahres einen sogenannten "Mitnahmeeffekt" i.H.v. rd. + 7,6 Mio. €. Dies entspricht einem Senkungspotential von - 0,99 v.H. Kreisumlagesatzpunkten. Darüber hinaus besteht ein weiteres Senkungspotential von - 1,50 v.H. Kreisumlagesatzpunkten, wenn der Landschaftsverband Rheinland –wie von dort beabsichtigt- seinen Landschaftsumlagesatz senkt.

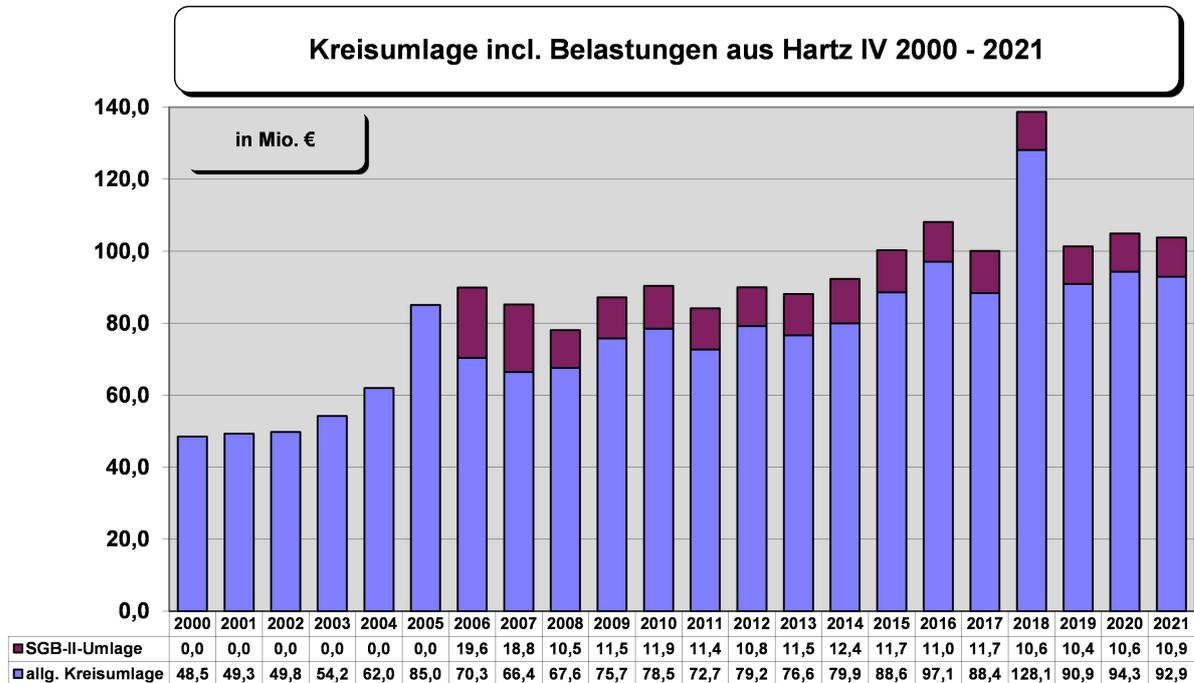
Für die Veranschlagung im städtischen Haushalt wird mithin ein Umlagesatz von 37,46 v.H. zu Grunde gelegt, der aufgrund der hälftigen Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Leistungen nach SGB II noch um einen Abzugssatz von - 2,77 v.H. für die SGB-II-Umlage auf 34,69 v.H. zu bereinigen ist.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen der Stadt Neuss sind in der für das Jahr 2018 maßgebenden Referenzperiode (01.07.2016 – 30.06.2017) gegenüber dem Vorjahr um + 117,7 Mio. € bzw. + 46,8 % auf 369,2 Mio. € angestiegen. Dies ist letztlich auf eine außerordentlich hohe einmalige Gewerbesteuerzahlung in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2017 zurückzuführen.

Damit ergibt sich auf Basis der städtischen Umlagegrundlagen für das Jahr 2018 ein Ansatz für die allgemeine Kreisumlage i.H.v. 128,1 Mio. € (Vorjahr Plan/Ist: 88,4 / 91,5 Mio. €).

Die Beteiligung der Stadt Neuss an den Leistungen nach SGB II im Rahmen von Hartz IV, die zu 50 % über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaft auf die Kommunen verteilt wird (sog. „**SGB-II-Umlage**“), beträgt auf Basis der Eckdaten zum Kreishaushalt 2018 10,6 Mio. € (Vorjahr 11,7 Mio. €).

Die Kreisumlage incl. der SGB-II-Umlage hat sich seit dem Jahre 2000 wie folgt entwickelt:



Anmerkung: Ab dem Jahr 2008 sind nur die hälftigen Hartz-IV-Belastungen in einer gesonderten Position ausgewiesen. Die andere Hälfte ist in der allgemeinen Kreisumlage enthalten. Bei den Werten ab 2017 bis 2021 handelt es sich um die jeweiligen Haushaltsansätze.

Eine weitere Transferaufwendung stellt die **Gewerbsteuerumlage** dar, die die Stadt in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerertrages zu zahlen hat. Die Umlage setzt sich zusammen aus der „Allgemeinen Gewerbesteuerumlage“ und dem Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ („Gewerbsteuerumlage Solidarpakt“). Die Umlage berechnet sich, indem das Gewerbesteueraufkommen durch den Hebesatz geteilt und mit dem Umlagesatz vervielfältigt wird.

Unter Berücksichtigung eines Gesamtumlagesatzes von 68 v.H. wurden für 2018 insgesamt 24,9 Mio. € veranschlagt, wovon 12,8 Mio. € auf die Allgemeine Gewerbesteuerumlage und 12,1 Mio. € auf die Gewerbesteuerumlage Solidarpakt entfallen. Dies bedeutet im Vergleich zum Haushaltsplanansatz 2017 eine Verminderung um - 1,7 Mio. €, die im Kern auf eine Reduktion des Anteils der Gewerbesteuerumlage Solidarpakt um - 0,5 v.H. Umlagepunkte auf 33 v.H. zurückzuführen ist.

Für den weiteren Finanzplanungsverlauf ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Gewerbesteuerumlage Solidarpakt nach geltender Rechtslage ab dem Jahr 2020 nicht mehr erhoben wird. Infolgedessen wurden ab 2020 hierfür auch keine Aufwendungen mehr veranschlagt. Im Umkehrschluss bedeutet dies allerdings auch, dass ab 2022 keine Erträge aus der Abrechnung nach dem

Einheitslastenabrechnungsgesetz mehr zu erwarten sind, da diese jeweils zwei Jahre nachlaufend haushaltswirksam werden und sich auf eben diese Gewerbesteuerumlage Solidarpakt beziehen.

Ein Großteil der städtischen Transferaufwendungen entfällt darüber hinaus auf den Bereich der **Kindertagesbetreuung**. Hierfür sind in 2018 insgesamt 63,7 Mio. € an Transferaufwendungen eingeplant. Dies bedeutet gegenüber dem Haushaltsplan 2017 eine Steigerung um + 6,2 Mio. €.

Von diesen Transferaufwendungen entfallen 59,5 Mio. € (+ 6,2 Mio. €) auf die **Kindertagesbetreuung in Einrichtungen**. Der Hauptgrund für diese Steigerung sind gestiegene Anmeldezahlen und damit verbunden neu geschaffene Kindertagesbetreuungsplätze in Einrichtungen, für die seitens der Stadt Trägerzuschüsse (+ 5,5 Mio. € auf 58,3 Mio. €) zu zahlen sind. Auch bei den Zuschüssen für die Schaffung von Betreuungsplätzen ist eine Steigerung um + 0,4 Mio. € auf 0,7 Mio. € zu verzeichnen. Diese basiert auf einer Neukalkulation auf Grund der Ausbauplanung und auf einer Änderung im Landesprogramm, nach der zusätzlich zu den U3-Plätzen jetzt auch Plätze für Kinder im Alter über drei Jahre gefördert werden. Zudem steigen die sonstigen Zuschüsse insbesondere in Folge des Inklusionsausbaus um rd. + 0,3 Mio. € auf 0,5 Mio. €. Eine teilweise Refinanzierung der Aufwendungen erfolgt über Landeszuweisungen (34,3 Mio. €) und Elternbeiträge (4,4 Mio. €).

Ergänzend zur Betreuung von Kindern in Einrichtungen sind für die **Betreuung von Kindern bei Einzelpersonen** Transferaufwendungen in Höhe von 4,2 Mio. € im Haushaltsplan 2018 vorgesehen. Damit bleiben diese im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant. Auch hier findet über entsprechende Landeszuweisungen (0,4 Mio. €) und Elternbeiträge (0,7 Mio. €) eine teilweise Gegenfinanzierung statt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Transferaufwendungen ist mit 26,6 Mio. € (+ 0,1 Mio. €) der Bereich **Unterbringung von Kindern**. Der Ansatz konnte gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant gehalten werden, da nach den Beschlussfassungen zur Haushaltskonsolidierung durch den Einsatz einer weiteren Fachkraft zur verstärkten Vermittlung betroffener Kinder in Pflegefamilien eine Reduzierung der Kosten der Heimunterbringungen (rd. - 0,3 Mio. €) erwartet wird. Außerdem sind im Ansatz für 2018 wie im Vorjahr rd. 6 Mio. € für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer enthalten, die aber durch entsprechende auf der Ertragsseite veranschlagte Erstattungen des Landschaftsverbands Rheinland refinanziert werden.

Eine weitere große Einzelposition ist mit 20,7 Mio. € (+ 0,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr) der **Betriebsmittelzuschuss** an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „**Tiefbaumanagement Neuss**“ (TMN).

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich um Aufwendungen, die sich keiner anderen Aufwandsart zuordnen lassen. Hier sind für das Jahr 2018 insgesamt 89,3 Mio. € veranschlagt.

Hauptbestandteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 56,7 Mio. € die **Mietzahlungen** an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung **Gebäudemanagement Neuss (GMN)**. Die Stadt zahlt für die Nutzung der an das Gebäudemanagement übertragenen Gebäude eine Miete. Diese sinkt im Vergleich zur Vorjahresplanung insgesamt um - 1,7 Mio. €. Hauptgründe dieser Verbesserung sind ein geringerer Bedarf im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung (- 0,9 Mio. €), erste Auswirkungen der Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung im Wirtschaftsplan des GMN auf die Mietbelastungen (- 0,1 Mio. €) sowie insgesamt niedriger anzusetzende Beträge bei den Mietnebenkosten.

Auch beim **Deponieentgelt im Bereich der Abfallentsorgung** wird im Vorjahresvergleich aufgrund der Abfallgebührenkalkulation eine Kostensenkung um - 0,8 Mio. € auf 8,9 Mio. € erwartet.

Der Gesamtbetrag aller Positionen der „**Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**“ beläuft sich für das Jahr 2018 auf 7,5 Mio. €. Hierbei ist die Steigerung gegenüber dem Vorjahr um knapp + 0,8 Mio. € zum größten Teil (+ 0,4 Mio. €) auf die Umstellung der Veranschlagungssystematik der sog. „Geringwertigen Wirtschaftsgüter“ (Anschaffungswerte unter 410 € netto) zurückzuführen. Diese werden unter Nutzung von Vereinfachungsregelungen ab 2018 unmittelbar als Verwaltungs- und Betriebsaufwände erfasst und nicht mehr über den Investitionsplan abgewickelt. Insoweit führen sie auch nicht mehr zu Belastungen des Ergebnisplanes bei den bilanziellen Abschreibungen. Eine weitere Steigerung von + 0,3 Mio. € ergibt sich im Bereich der **Kosten für städtische Projekte** infolge der Einrichtung einer mobilen Drogenberatung und der Finanzierung von Willkommensbesuchen im Rahmen der „Frühen Hilfen“.

Personal-/Versorgungsaufwendungen

Auf Grund der Neufassung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sind ab 2007 in den Personal- und Versorgungsaufwendungen neben den klassischen Personalkosten auch die Aufwendungen für die Zuführungen an die Pensions- und Beihilferückstellungen enthalten.

Insgesamt sind für das Jahr 2018 Personal- und Versorgungsaufwendungen von 86,5 Mio. € veranschlagt, sodass diese einen Anteil von 16,2 % an den Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes (insg. 534,8 Mio. €) ausmachen. Davon entfallen rd. 75,7 Mio. € auf Personalaufwendungen und 10,8 Mio. € auf Versorgungsaufwendungen.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen wurden für 2018 insgesamt 4,7 Mio. € veranschlagt. Gegenüber 2017 bedeutet dies eine Absenkung um - 0,4 Mio. €. Diese Verbesserung ist darauf zurückzuführen, dass sowohl aufgrund der Kapitalmarktsituation wie auch der aktuellen städtischen Liquiditätslage Darlehen, deren Zinsbindungen ausgelaufen sind, bislang nicht neu aufgenommen (umgeschuldet) wurden. Ebenso wurden die Kreditermächtigungen der Jahre 2016 und 2017 bislang nicht in Anspruch genommen.

Entwässerungsgebühren

Die Erhebung von Entwässerungsgebühren basiert auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein–Westfalen. Danach ist die Stadt Neuss verpflichtet, für die Entwässerung im Neusser Stadtgebiet eine Benutzungsgebühr zu erheben, die sich nach den Kosten für die Entwässerung bemisst. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Bemessung der Benutzungsgebühr nur die Kosten berücksichtigt werden, die für das Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanalnetz sowie die Neusser Kläranlagen anfallen.

Die Bemessung der Gebührenhöhe erfolgt im Rahmen einer Gebührenbedarfsberechnung, die jährlich von der Infrastruktur Neuss AöR erstellt wird. In dieser Gebührenbedarfsberechnung werden die voraussichtlichen Kosten für die Entwässerung im Neusser Stadtgebiet ermittelt und die für die Deckung dieser Kosten erforderlichen Gebührensätze berechnet.

In der Stadt Neuss wird – ebenso wie in vielen anderen Städten auch – für die Entwässerung des Schmutzwassers eine Schmutzwassergebühr und für die Entwässerung des Regenwassers eine Regenwassergebühr erhoben.

Auf Grund der für das Jahr 2018 zu erwartenden Kosten- und Ertragssituation ist es nicht erforderlich eine Änderung dieser Gebührensätze vorzunehmen. Nachdem im Jahr 2007 die Gebührensätze für Schmutz- und Regenwasser gesenkt werden konnten, bleiben die Gebührensätze somit nunmehr im elften Jahr hintereinander unverändert.

Die Gebühr beträgt somit auch im Jahr 2018

- für Schmutzwasser je Kubikmeter: 2,92 €,
- für Regenwasser je Quadratmeter abgeschlossene Grundstücksfläche jährlich 1,36 €.

Abfallentsorgung

Auch für die Abfallentsorgung im Neusser Stadtgebiet ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen eine Benutzungsgebühr zu erheben, die sich nach den Kosten für die Abfallentsorgung bemisst.

Basis für die Abfallentsorgungsgebühr ist ebenso wie für die Entwässerungsgebühr eine Gebührenkalkulation, die durch Mitarbeiter des Referates Beteiligungsmanagement der Stadt Neuss in Zusammenarbeit mit dem Bereich Finanzen und der Abfall- und Wertstofflogistik Neuss GmbH erstellt wird.

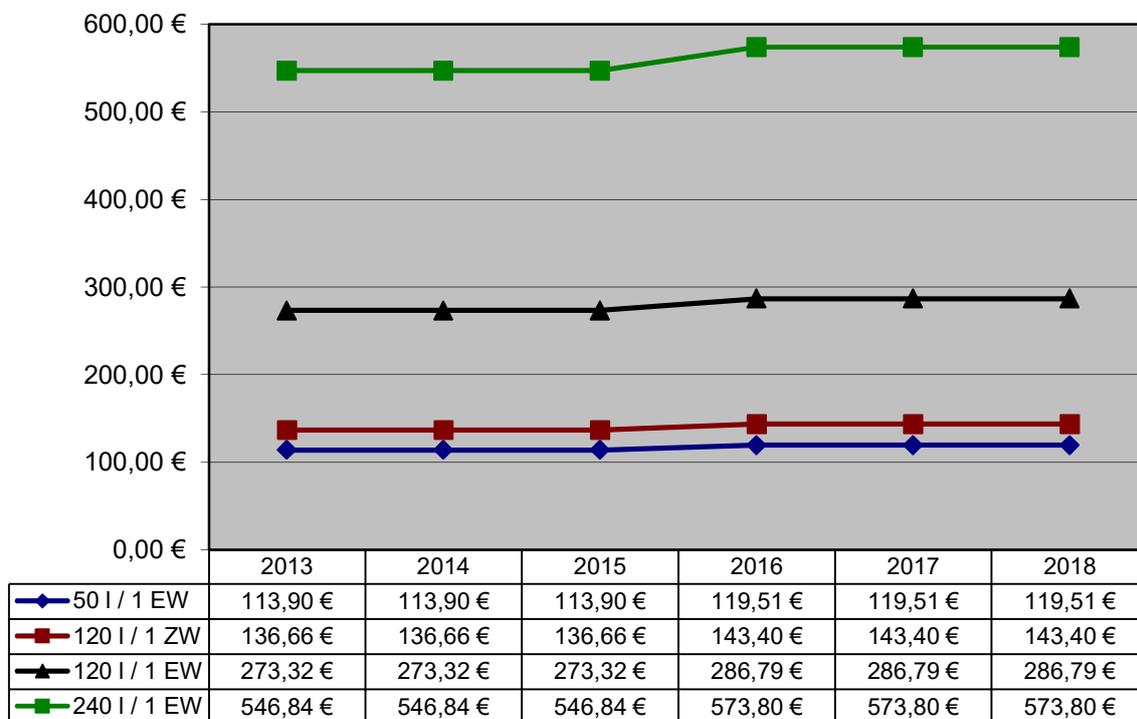
Die Gebührensätze in der Stadt Neuss sind gestaffelt und abhängig von der Gefäßgröße und deren Abfuhrhythmen. Für die Entsorgung der Bioabfälle wird in der Stadt Neuss eine separate Biotonnengebühr erhoben.

Für die Entsorgung von Sperrmüll, Papier, Grünschnitt, Schadstoffe und Elektronikschrott hingegen werden in der Stadt Neuss keine separaten Gebühren erhoben, weil diese Kosten über die Restmüllgebühr gedeckt werden.

Seit dem 01.01.2007 ist von den Direktanlieferern an der Deponie eine Direktanliefergebühr von 10 Euro zu entrichten.

Aufgrund der für das Jahr 2018 zu erwartenden Kosten- und Ertragssituation und unter Berücksichtigung der Teilunterdeckung aus dem Jahr 2015 sowie der Unterdeckung aus dem Jahr 2016 ist für das Jahr 2018 eine Anpassung der Gebührensätze für die Abfallentsorgung im Neusser Stadtgebiet nicht erforderlich. Auch der Gebührensatz für die Biotonnegebühr wurde für das Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Die Miteinbeziehung der Unterdeckungen erfolgt auf Basis des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen. Danach sollen Kostenunterdeckungen aus Betriebsabrechnungen innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden.

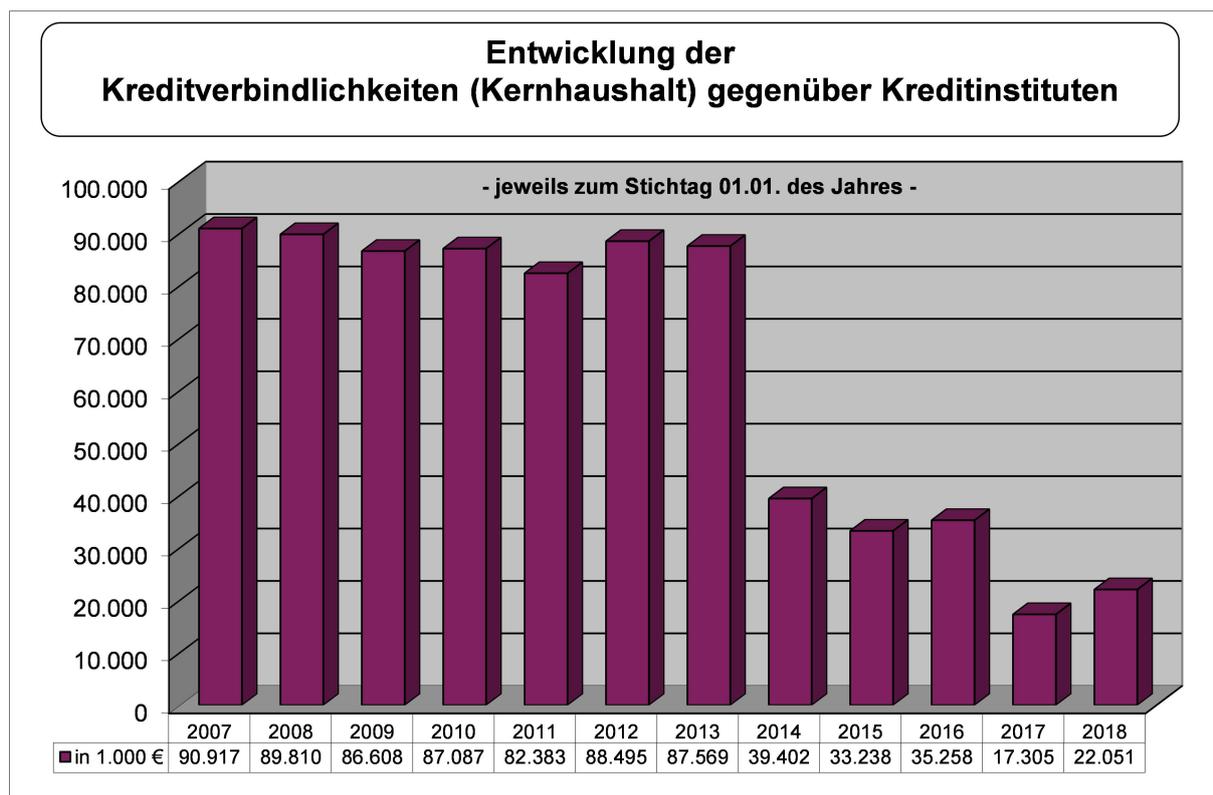
Die Entwicklung der Gebührensätze für die Abfallentsorgung seit 2013 kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:



Anm.: EW = wöchentlich / ZW = zweiwöchentlich

Entwicklung der städtischen Schulden

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften darf die Stadt Neuss zur Finanzierung ihrer Investitionen Kredite aufnehmen, wenn sie hierfür keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. aus Zuweisungen, Zuschüssen) hat. Die Höhe der Kredite, die die Stadt Neuss für das Haushaltsjahr aufnehmen darf, ist in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Haushaltssatzung der Stadt Neuss sieht für das Haushaltsjahr 2018 eine Kreditaufnahme in Höhe von 10,4 Mio. € vor. Die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushaltes der Stadt Neuss haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Die Verringerung des Schuldenstandes von 2013 nach 2014 ist im Wesentlichen auf die Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Tiefbaumanagement der Stadt Neuss“ zum 01.01.2014 zurückzuführen. Im Rahmen der Ausgliederung aus dem Städtischen Haushalt wurden Kredite in Höhe von 42,4 Mio. € auf das Tiefbaumanagement übertragen.

Bei dem für das Jahr 2018 aufgeführten Schuldenstand des Kernhaushaltes der Stadt Neuss (Stand 01.01.) handelt es sich um eine Fortschreibung des Schuldenstandes zum 01.01.2017 auf Basis der Haushaltsplanveranschlagung für das Haushaltsjahr 2017. Darin enthalten ist auch die im Rahmen des Landesprogrammes „Gute Schule 2020“ vorgesehene Kreditaufnahme.

Mit jeder Kreditaufnahme geht die Stadt Neuss gegenüber dem Darlehensgeber eine Verbindlichkeit ein, die sie verpflichtet, an den Darlehensgeber für das erhaltene Darlehen einen Schuldendienst zu leisten. Dieser Schuldendienst setzt sich zusammen aus Zinsen und Tilgung. Dabei ist die Höhe des Schuldendienstes von den Konditionen abhängig, die die Stadt mit dem Darlehensgeber im Darlehensvertrag vereinbart.

Die von der Stadt Neuss aufgrund der abgeschlossenen Darlehensverträge zu leistenden Zinsen und Tilgungen werden ebenso wie die geplanten Darlehensneuaufnahmen im Haushaltsplan der Stadt Neuss veranschlagt.

Ist die Neuaufnahme von Krediten höher als die Tilgung, spricht man von einer Nettoneuverschuldung. Im umgekehrten Fall handelt es sich um eine Entschuldung. Im Jahr 2018 wird die Stadt Neuss voraussichtlich Darlehenstilgungen in Höhe von 2,0 Mio. € vornehmen. Sollte die Stadt Neuss die im Haushaltsplan für 2018 veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 10,4 Mio. € in Anspruch nehmen, würde die Verschuldung im Jahr 2018 um 8,4 Mio. € steigen.

Für die Jahre 2018 bis 2022 ist von einer Nettoneuverschuldung in Höhe von insgesamt 11,1 Mio. € auszugehen. Diese Nettoneuverschuldung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Haushaltsplan für die kommenden Jahre Kreditaufnahmen von insgesamt 5,41 Mio. € aus Kreditkontingenten im Rahmen des Förderprogrammes des Landes „Gute Schule 2020“ veranschlagt sind.

Im Einzelnen stellt sich die Nettoverschuldung in den Jahren 2017 bis 2022 wie folgt dar:

Stand allg. Haushalt zum Stichtag	Schulden Sollstand Insgesamt - in T € -	Haushalts-jahr	Kreditauf-nahme (Zugang) - in T € -	Tilgung (Abgang) - in T € -	Netto-Ver-schuldung - in T € -
01.01.2017	17.305	2017	7.596	2.850	+ 4.746
01.01.2018	22.051	2018	10.358	1.999	+ 8.359
01.01.2019	30.410	2019	2.971	1.959	+ 1.012
01.01.2020	31.422	2020	1.802	2.083	- 281
01.01.2021	31.141	2021	4.185	2.221	+ 1.964
01.01.2022	33.105				

Kreditprogramm „Gute Schule 2020“ des Landes NRW

Das Land NRW beabsichtigt, die Schulinfrastruktur in Nordrhein – Westfalen zu stärken. Zur Umsetzung dieser Maßnahme werden den Kommunen allerdings keine Investitionszuschüsse gezahlt, sondern nach dem „Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein – Westfalen“ vom 15.12.2016 zweckgebundene Kreditkontingente bei der NRW.Bank in den Jahren 2017 – 2020 eingeräumt. Diese Kreditkontingente sollen in vier gleichen Jahresscheiben bereitgestellt werden. Dabei übernimmt das Land NRW die Tilgungsleistungen und, soweit sie notwendig werden, auch die Zinsleistungen in voller Höhe. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei gestellt ist. Die Stadt Neuss profitiert von diesem Programm mit insgesamt 7,2 Mio. €.

Schuldendienst der Stadt Neuss

Wie bereits oben geschildert, hat die Stadt Neuss für alle Darlehen, die sie in der Vergangenheit aufgenommen hat und die bis heute noch nicht zurückgezahlt sind,

einen Schuldendienst zu leisten. Dieser Schuldendienst setzt sich zusammen aus einem Zinsanteil und einem Tilgungsanteil.

Die Höhe des von der Stadt zu leistenden Schuldendienstes hängt von den Konditionen ab, die mit dem jeweiligen Darlehensgeber vereinbart wurden.

Der von der Stadt zu leistende Schuldendienst aus den aufgenommenen Darlehen ist im Haushaltsplan der Stadt Neuss veranschlagt. Die Tilgung wird im Finanzplan veranschlagt und schlägt sich, wie oben dargestellt, in der Bestimmung der Nettoneuverschuldung bzw. Entschuldung nieder.

Die Tilgungsleistungen, die dem Kernhaushalt zuzuordnen sind, haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Tilgungsleistung	Datenstand
2010	3.283 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2011	3.091 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2012	2,873 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2013	6,069 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2014	6,163 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2015	4,961 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2016	1,309 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2017	2,850 Mio. €	(Haushaltsansatz)
2018	1,999 Mio. €	(Haushaltsansatz)

Übersicht Investitionstätigkeit

Investitionen sind Teil der kommunalen Aufgabenerfüllung und erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre. Im Finanzplan werden die seitens der Stadt beabsichtigten Investitionsprojekte und deren finanzielle Größenordnung für die nächsten Jahre dokumentiert.

Der Schwerpunkt der kommunalen Investitionstätigkeiten liegt auf den Beschaffungen, den aktivierbaren Zuwendungen und infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Kinderspielplätze und Grünanlagen).

Weitere Schwerpunkte kommunaler Investitionen sind im Bereich des Hochbaus (Schulen, Kindergärten etc.) und des Tiefbaus (z.B. Straßen und Brücken) zu finden. Allerdings sind diese Maßnahmen nicht im städtischen Haushalt veranschlagt, sondern in den Wirtschaftsplänen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Gebäudemanagement der Stadt Neuss“ bzw. „Tiefbaumanagement der Stadt Neuss“.

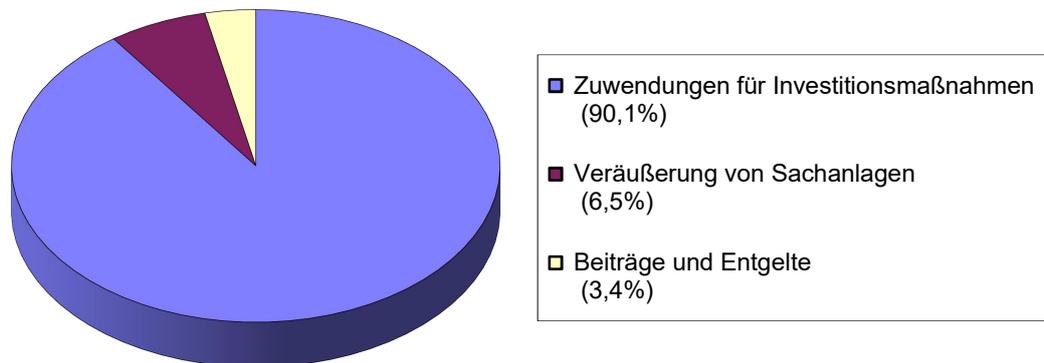
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Neben der Finanzierung der Investitionen über Kredite sind Investitionszuschüsse, Vermögensveräußerungen und Beiträge weitere Finanzierungsmöglichkeiten.

Im Haushaltsplan 2018 der Stadt Neuss sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von insgesamt 7,64 Mio. € veranschlagt. Diese setzen sich zusammen aus:

- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (6,89 Mio. €),
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (0,50 Mio. €) und
- Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten (0,25 Mio. €).

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit



Da die Stadt Neuss in der Regel nicht alle notwendigen Investitionsmaßnahmen mit Hilfe der Einzahlungen finanzieren kann, müssen Kredite aufgenommen werden. Diese sollten allerdings so gering wie möglich ausfallen, damit der Haushalt nicht mit

zusätzlichen Zahlungen für Zinsen und Tilgung belastet wird. Laut Haushaltssatzung 2018 darf die Stadt Neuss maximal 10,358 Mio. € zur Finanzierung ihrer Investitionen aufnehmen.

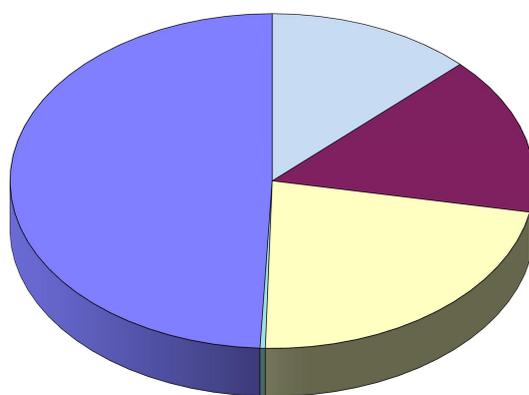
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Unter Investitionsauszahlungen versteht man alle Auszahlungen, die für den Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen getätigt werden. Hierbei ist es von Bedeutung, dass der Vermögensgegenstand dauerhaft im Besitz der Stadt verbleibt und in die Bilanz aufgenommen wird.

Insgesamt wurden 18,0 Mio. € für Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Haushaltsplan 2018 der Stadt Neuss eingeplant. Die Auszahlungen werden gemäß den Anforderungen des Finanzplanes und der Finanzrechnung in fünf Bereiche unterschieden:

- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (2,29 Mio. €),
- Auszahlungen für Baumaßnahmen (2,75 Mio. €),
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (4,0 Mio. €),
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (8,90 Mio. €).
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (0,06 Mio. €)

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit



■ Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	(12,7%)
■ Baumaßnahmen	(15,3%)
■ Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	(22,4%)
■ Erwerb von Finanzanlagen	(0,3%)
■ Aktivierbare Zuwendungen	(49,3%)

Der Schwerpunkt bei den Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (8,9 Mio. €) liegt mit 6,13 Mio. € bei der Weiterleitung der Investitionspauschale des Landes an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Tiefbaumanagement Neuss (TMN)“ sowie bei Investitionszuschüssen von 1,8 Mio. € an das „Gebäudemanagement Neuss (GMN)“ zur Umsetzung des Landesprogramms „Gute Schule 2020“.

*Zahlen * Daten * Grafiken >*

NEUSS.DE

**Wenn Sie mehr über den Haushalt der Stadt Neuss erfahren wollen, so finden Sie Informationen hierzu im Internet unter:
www.neuss.de**

**Im Übrigen können Sie Kontakt aufnehmen unter
finanzen@stadt.neuss.de**